Bedingungen für den Mittleren Schulabschluss am Gymnasium

(gemäß Sek I – VO § 44, Abs. 8)

Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen für die Jahrgangsnoten erfüllt, wenn

1. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder
2. ein Ausgleich für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen vorliegt.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in höchstens jeweils einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zu den Fächern Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem dieser Fächer oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.

Bedingungen zum Bestehen des MSA:

Ergebnisse: (Zeugnis) alle Noten ausreichend oder 3 x 5 mit Ausgleich oder 1 x 6 mit Ausgleich oder 1 x 5 + 1 x 6 mit Ausgleich oder 2 x 5 ohne Ausgleich

Zur Beachtung: Es darf nur maximal eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch auftreten.

Zusatz: Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

(gemäß Sek I – VO § 48 , Abs. 3 und §31, Abs. 2 und 3)

§ 48 (3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die Qualifikationsphase über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.

§ 31 (2) Versetzt wird, wer in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt hat. Versetzt wird auch, wer für entweder mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach einen Notenausgleich nach Absatz 3 nachweisen kann.

§ 31 (3) Ausgeglichen werden können

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und zweite Fremdsprache (Kernfächer), muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen.
Im altsprachlichen Bildungsgang gehört die dritte Fremdsprache zusätzlich zu den Kernfächern gemäß Satz 2 und 3.

Bedingungen zur Versetzung in die Qualifikationsphase:

Bestandener MSA	**+**	**Ergebnisse**: (Zeugnis) alle Noten ausreichend oder 2 x 5 mit Ausgleich oder 1 x 5 ohne Ausgleich oder 1 x 6 mit Ausgleich (nicht im Kernfach!)

Zur Beachtung: Es darf nur maximal eine mangelhafte Leistung in einem Kernfach auftreten.